

Österreich: Vorschlag für eine Richtlinie über Nachhaltigkeitspflichten von Unternehmen

"Corporate Sustainability Due Diligence Directive"

Februar 2022

FAQs zur Richtlinie über Nachhaltigkeitspflichten von Unternehmen

Die Europäische Kommission hat am 23. Februar 2022 einen Vorschlag für eine Richtlinie über die Nachhaltigkeitspflichten von Unternehmen angenommen. Der Vorschlag zielt darauf ab, ein nachhaltiges und verantwortungsvolles unternehmerisches Verhalten in allen globalen Wertschöpfungsketten zu fördern.

Für betroffene Unternehmen ergibt sich ein unmittelbarer Handlungsbedarf, denn die Reform ist umfassend und bedarf entsprechender organisatorischer Vorbereitungen. In der Folge möchten wir näher auf für Sie relevante Fragen eingehen:

- Wen werden die neuen Pflichten treffen?
- Welche Pflichten ergeben sich für Unternehmen?
- Neue Pflichten auch für die Geschäftsleitung?
- Wie sollen die neuen Pflichten im Falle der Verletzung sanktioniert werden?
- Ab wann treten die neuen Pflichten in Geltung?

1. Auf den Punkt gebracht

Die Europäische Kommission hat am 23. Februar 2022 einen Vorschlag für eine Richtlinie über Nachhaltigkeitspflichten von Unternehmen angenommen. Seit Langem erwartet übertrifft der Vorschlag sämtliche Erwartungen. Der zuvor – in Anlehnung an das deutsche Lieferkettengesetz verwendete Begriff, "EU-Lieferkettengesetz" greift zu kurz. Die EU Kommission schlägt hier vielmehr eine noch weitreichendere Reform vor, deren Umsetzung Unternehmen vor einige Herausforderungen stellen wird.

Der Vorschlag zielt darauf ab, ein nachhaltiges und verantwortungsvolles unternehmerisches Verhalten in allen globalen Wertschöpfungsketten zu fördern. Konkret sollen Unternehmen verpflichtet werden, durch ihre Tätigkeit – direkt und indirekt – verursachte Menschenrechtsverletzungen (wie Kinderarbeit und Ausbeutung von Arbeitnehmern) sowie negative Umweltauswirkungen (etwa Umweltverschmutzung und Verlust an Biodiversität) zu ermitteln und erforderlichenfalls zu verhindern, vermindern bzw. ganz abzustellen. Der Vorschlag macht klar, dass die Geschäftsleitung die Letztverantwortung für die Einhaltung der Sorgfaltspflichten trägt. Nachhaltigkeit ist Chefsache.

Kontakte



Dr. Eva-Maria Ségur-Cabanac

Partner

Wien

eva.segurcabanac@bakermckenzie.com



Dr. Anita Lukaschek

Counsel

Wien

anita.lukaschek@bakermckenzie.com



Teresa Stüttler

Associate

Wien

teresa.stuetzler@bakermckenzie.com

Unsere Expertise

Corporate / ESG



**Baker
McKenzie.**

Dieses Mandantenrundsreiben dient ausschließlich der Information. Sein Inhalt sollte daher nicht als Entscheidungsgrundlage im Einzelfall oder als Ersatz für einen einzelfallbezogenen Rechtsrat genutzt werden. Hierfür sollte stets der Rat eines qualifizierten Rechtsanwalts eingeholt werden. Mit der Herausgabe dieses Mandantenrundsreibens übernehmen wir keine Haftung im Einzelfall.

Baker McKenzie Rechtsanwälte LLP & Co KG ist ein Mitglied von Baker & McKenzie International, einem Verein nach dem Recht der Schweiz mit weltweiten Baker McKenzie-Anwaltsgesellschaften. Der allgemeinen Übung von Beratungsunternehmen folgend, bezeichnen wir als "Partner" einen Freiberufler, der als Gesellschafter oder in vergleichbarer Funktion für ein Mitglied von Baker & McKenzie International tätig ist. Als "Büros" bezeichnen wir die Kanzleistandorte der Mitglieder von Baker & McKenzie International.

© Baker McKenzie

Für Unternehmen sollen diese neuen Vorschriften Rechtssicherheit und gleiche Wettbewerbsbedingungen schaffen, für Anleger und Verbraucher soll dadurch für mehr Transparenz gesorgt werden.

Der Vorschlag wird nun dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Billigung vorgelegt. Nach seiner Annahme hat Österreich zwei Jahre Zeit, um die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. Für Unternehmen zeichnet sich jedoch unmittelbarer Handlungsbedarf ab, um sich auf diese umfassende Reform entsprechend vorzubereiten.

2. Wen werden die neuen Pflichten treffen?

Die neuen Sorgfaltspflichten sollen für folgende Gesellschaften mit beschränkter Haftung (sohin insbesondere AG, GmbH), jeweils mit Sitz in einem Mitgliedstaat der europäischen Union, gelten:

- Gruppe 1: Gesellschaften mit durchschnittlich mehr als 500 Beschäftigten und einem Nettoumsatz von mehr als EUR 150 Mio. weltweit; oder
- Gruppe 2: Unternehmen mit durchschnittlich mehr als 250 Beschäftigten und einem Nettoumsatz von mehr als EUR 40 Mio. weltweit, sofern zumindest 50% ebendieses Nettoumsatzes in einer der nachfolgenden Branchen erzielt wurde:
 - Textilindustrie;
 - Landwirtschaft und Lebensmittelindustrie; oder
 - Bergbau.

Die neuen Nachhaltigkeitspflichten sollen jedoch auch für Gesellschaften mit beschränkter Haftung gelten, die ihren Sitz in einem Drittstaat haben sofern diese in Gruppe 1 oder in Gruppe 2 fallen und innerhalb der europäischen Union

- einen Nettoumsatz von mehr als EUR 150 Mio. erwirtschaftet haben; oder
- einen Nettoumsatz von mehr als EUR 40 Mio. in einer der unter Gruppe 2 genannten Branchen erwirtschaftet haben.

Kleine und mittlere Gesellschaften (KMUs) fallen nicht direkt in den Anwendungsbereich der Richtlinie.

3. Welche Pflichten ergeben sich für Unternehmen?

Der Vorschlag der Kommission sieht vor, dass Unternehmen verpflichtet werden sollen eine Menschenrechte- und Umwelt-Due Diligence Prüfung vorzunehmen, die zusammengefasst insbesondere folgende Maßnahmen abzudecken hat:

- die Sorgfaltspflicht und Anforderungen an die Due Diligence in die Unternehmenspolitik zu integrieren,
- tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt ("negative Auswirkungen") zu ermitteln, wobei hier nicht nur auf die eigenen Tätigkeiten und die Tätigkeiten der Tochtergesellschaften, sondern auch auf die direkten und indirekten Geschäftsbeziehungen der Wertschöpfungskette abgestellt wird,
- potenzielle negative Auswirkungen zu verhindern bzw abzuschwächen,
- tatsächliche Auswirkungen abzustellen oder sie auf ein Minimum zu reduzieren,
- ein Beschwerdeverfahren einzurichten,
- die Wirksamkeit der Strategien und Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht zu kontrollieren und
- öffentlich über die Wahrnehmung ihrer Sorgfaltspflicht zu kommunizieren.

Darüber hinaus sieht der Vorschlag vor, dass Unternehmen der Gruppe 1 über einen Plan zu verfügen haben, mit dem sichergestellt werden soll, dass ihre Geschäftsstrategie die Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5°C im Einklang mit dem Pariser Klimaabkommen (BGBl III 2016/197) berücksichtigt. Variable Gehaltskomponenten von Führungskräften, die sich am langfristigen nachhaltigen

Unternehmenserfolg orientieren, müssen diesen Plan bzw. dessen Einhaltung berücksichtigen.

4. Neue Pflichten auch für die Geschäftsleitung?

Mit dem Vorschlag der Kommission soll auch die Geschäftsleitung (jedenfalls Geschäftsführer, Vorstand und Mitglieder des Aufsichtsrats) verpflichtet werden, für die Umsetzung und Überwachung der Sorgfaltspflicht und die Einbindung der Nachhaltigkeitsbestrebungen in die Unternehmensstrategie zu sorgen.

Darüber hinaus sieht der Vorschlag der Kommission vor, dass die Geschäftsleitung zusätzlich zu ihrer Pflicht, im besten Interesse des Unternehmens zu handeln, zukünftig auch die Folgen ihrer Entscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, inklusive Menschenrechte, Klimawandel und Umwelt berücksichtigen soll und Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass eine Verletzung dieser Verpflichtung einen Sorgfaltspflichtverstoß im Sinne der anwendbaren nationalen Bestimmungen darstellt.

5. Wie sollen die neuen Pflichten im Falle der Verletzung sanktioniert werden?

Der Vorschlag der Kommission sieht vor, dass im Falle von Verletzungen der neuen Pflichten wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen von einer entsprechenden Aufsichtsbehörde festzusetzen sind, wobei die Höhe von etwaigen Geldstrafen – ähnlich wie im Kartellrecht oder bei Verstößen gegen die DSGVO oder die Marktmissbrauchsverordnung – an den Umsatz des Unternehmens geknüpft sein sollen.

Des Weiteren sieht der Vorschlag eine zivilrechtliche Entschädigung von Opfern für Schäden, die ihnen aus der Nichteinhaltung der mit den Vorschlägen eingeführten neuen Sorgfaltspflichten entstehen, vor.

6. Ab wann treten die neuen Pflichten in Geltung?

Zunächst wird der Vorschlag der Kommission nun dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Billigung vorgelegt.

Nach Abschluss des Legislativprozesses und Veröffentlichung im Amtsblatt hat Österreich zwei Jahre Zeit, um die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. Dabei sind zunächst die Regelungen für Unternehmen der Gruppe 1 in Kraft zu setzen. Die Regelungen für Unternehmen der Gruppe 2 müssen erst zwei Jahre danach Anwendung finden.

Auch wenn der Zeitpunkt des Inkrafttretens der nationalen Bestimmungen zurzeit noch nicht konkret bestimmbar ist, sollten sich betroffene Unternehmen bereits jetzt mit dem Entwurf auseinandersetzen und wenn nötig die organisatorischen Rahmenbedingungen und internen Ressourcen schaffen, um eine Umsetzung der Reform zu ermöglichen.

[Kontaktieren Sie uns](#)

Sprechen Sie unser Expert/Innenteam jederzeit gerne an, sollten Sie Fragen zum Thema "Nachhaltigkeitspflichten von Unternehmen" haben oder weitere Informationen benötigen.